

**Gebührensatzung für Leistungen der Feuerwehr
in der Stadt Chemnitz
(Feuerwehrgebührensatzung)**

Redaktioneller Stand: Dezember 2006

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Kostenschuldner
- § 3 Berechnung der Gebühren
- § 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren
- § 5 Auslagen
- § 6 Billigkeitsregelung
- § 7 Stundung, Niederschlagung, Erlass
- § 8 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Anlage
Gebührenverzeichnis

**Gebührensatzung für Leistungen der Feuerwehr
in der Stadt Chemnitz
(Feuerwehrgebührensatzung)**

Auf Grund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21.04.1993 (SächsGVBl. S. 301) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55, ber. S. 159), geändert durch Gesetz vom 13.12.2002 (GVBl. S. 333) und Artikel 1 § 22 Abs. 2, § 69 Abs. 2 und 3 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245) hat der Stadtrat mit Beschluss-Nr. B-370/2005 folgende Gebührensatzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Für Leistungen der Berufsfeuerwehr und der freiwilligen Feuerwehren der Stadt Chemnitz, nachstehend „Feuerwehr“ genannt, erhebt die Stadt Chemnitz Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe dieser Satzung und dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis, welches Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Die Kostenpflicht besteht auch dann, wenn die Leistung der Feuerwehr am Einsatzort nicht mehr erforderlich ist, weil die Alarmierung widerrufen worden ist oder der Anlass für die Leistung nicht oder nicht mehr besteht.

**§ 2
Kostenschuldner**

(1) Entsprechend dem Artikel 1 § 69 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen wird Kostenersatz verlangt von:

1. dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat
2. dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb eines Kraftfahrzeuges, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist
3. dem Eigentümer, Besitzer oder Betreiber, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist
4. dem Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst wird
5. demjenigen, der wider besseren Wissens oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert

37.200

6. demjenigen, in dessen Interesse eine Brandsicherheitswache gestellt wird
7. der Gemeinde, die im Rahmen eines gemeindeübergreifenden Einsatzes nach § 14 Abs. 1 Hilfe geleistet worden ist, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden

(2) Für alle anderen Leistungen kann die Gemeinde Ersatz der Kosten verlangen:

1. von demjenigen, dessen Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat
2. von den in § 4 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 147) und Artikel 45 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 171) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, genannten Personen
3. vom Eigentümer der Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat, oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt
4. von demjenigen, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist

(3) Für Leistungen des Vorbeugenden Brandschutzes ist kostenpflichtig:

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder zu dessen Gunsten sie vorgenommen wurde
2. wer die Kosten durch eine gegenüber der Feuerwehr angegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat
3. wer für die Kostenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet

(4) Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Berechnung der Gebühren

(1) Die Höhe der Gebühr für Leistungen der Feuerwehr errechnet sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände oder nach Art und Zahl der zu prüfenden Geräte und Gegenstände. Personal- und Sachkosten sind nach dem tatsächlichen Aufwand zu berechnen. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

Die Feuerwehr bestimmt die Stärke des Einsatzpersonals und Art und Umfang der eingesetzten Fahrzeuge, Geräte und sonstigen Hilfsmittel nach eigenem Ermessen, insbesondere unter Berücksichtigung der Alarm- und Ausrückeordnung.

(2) Für die Berechnung der Leistungen werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Zeit und die Wegstrecke vom Verlassen der Feuerwache bis zur Rückkehr zugrunde gelegt. Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste Viertelstunde aufgerundet.

(3) Die Gebührensätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:

1. den Personalkosten für die eingesetzten Feuerwehrangehörigen (Nr. I des Verzeichnisses)
2. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge (Nr. II des Verzeichnisses)
3. den Sätzen für die eingesetzten Geräte (Nr. II des Verzeichnisses)

Für die bei kostenpflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien (z. B. Filtereinsätze, Alkalipatronen, Trockenpulverlöscher, Ölbindemittel, Wasser) werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 v. H. berechnet.

Kosten für die Wiederbeschaffung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen, die durch Verbrauch, Verlust oder unsachgemäße Handhabung entstehen, werden nach den Wiederbeschaffungswerten dieser Materialien, Geräte bzw. Ausrüstungsgegenstände berechnet.

(4) Für Brandverhütungsschauen nach Artikel 1 § 22 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen werden Kosten entsprechend Ziffer 11 des Gebührenverzeichnisses verlangt.

(5) Für die Ausbildung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen werden Gebühren entsprechend Ziffer 12.1 des Kostenverzeichnisses verlangt.

(6) Für die Nutzung der Brandsimulationsanlage und Atemschutzübungsanlage werden Gebühren entsprechend Ziffer 12.2 des Gebührenverzeichnisses verlangt.

Die Nutzung der Anlagen wird vertraglich vereinbart.

Wird ein Termin nach zustande gekommenem Vertrag vom Nutzer innerhalb 14 Tage vor dem vertraglich vereinbarten Termin storniert, so fallen Stornokosten in Höhe von 50 % des Betrages an, der für die normale Nutzung erhoben worden wäre.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren entstehen mit der Durchführung der Leistung der Feuerwehr.

(2) Der Erstattungsbetrag wird mit dem Zugang des Bescheides an den Zahlungspflichtigen fällig.

§ 5

Auslagen

Die Auslagen sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erheben.

§ 6
Billigkeitsregelung

Auf Antrag der Gebührenschuldnerin oder des Gebührenschuldners kann die Stadt Chemnitz die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gebührenschuldnerin/des Gebührenschuldners aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 7
Stundung, Niederschlagung, Erlass

Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen der Stadt Chemnitz auf Zahlung von Gebühren gelten die Vorschriften der Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8
In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehr-Kostenersatzsatzung vom 08.06.1994; die 1. Satzung zur Änderung der Satzung für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Chemnitz vom 08.06.1994 (veröffentlicht am 29.07.1998) sowie die 2. Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Chemnitz vom 08.06.1994 (veröffentlicht am 15.12.1999) außer Kraft.

gez. Dr. Peter Seifert
Oberbürgermeister

Anlage zur Gebührensatzung

Gebührenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Chemnitz

I. Personalkosten je Person und Stunde der Gruppe

	€/Std.
Beamte (Angestellte) des mittleren Dienstes	20,00
Beamte (Angestellte) des gehobenen Dienstes	24,00
Beamte (Angestellte) des höheren Dienstes	32,00

II. Stundensätze Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände

	€/Std.
1. LÖSCHFAHRZEUGE	
1.1 Löschfahrzeug LF 8/6	108,00
1.2 Löschfahrzeug LF 16/12	109,00
1.3 Tanklöschfahrzeug TLF 16/24 Tr.	108,00
1.4 Tanklöschfahrzeug TLF 16/24	107,00
1.5 Tanklöschfahrzeug TLF 24/50	110,00
1.6 Tanklöschfahrzeug TLF 16/28	109,00
1.7 Kleinalarmfahrzeug – KLAF	108,00
2. DREHLEITERN	
2.1 Drehleiter DLK	110,00
3. SONSTIGE FAHRZEUGE	
3.1 Hubrettungsbühne	113,00
3.2 Wechselladerfahrzeug	108,00
3.3 Mannschaftstransportwagen	108,00
3.4 Feuerwehrkran	111,00
3.5 Rüstwagen RW	109,00
3.6 Vorausrüstwagen	108,00
3.7 Einsatzleitwagen ELW	107,00
3.8 PKW für Brandverhütungsschauen	107,00
3.9 Mehrzweckfahrzeug – Multicar M 25	107,00
3.10 Mehrzwecktransportfahrzeug VW LT	107,00
3.11 LKW Behördenfahrschule	108,00

37.200

4. GERÄTE und AUSRÜSTUNGSGEGENSTÄNDE

€/Std.

4.1	Overheadprojektor mobil	1,50
4.2	LCD – Projektor	7,00
4.3	CDJ – Player	0,50
4.4	Videokamera/Camcorder	1,30
4.5	Videodatenprojektionsgerät	6,60
4.6	Notebook	4,00
4.7	Fernsehgerät	1,00
4.8	Videorekorder	0,50

5. ENTGELTE für SONSTIGE LEISTUNGEN

€/Stück

5.1	Reinigen, Prüfen und Trocknen von Schläuchen	7,60
5.2	Einbinden von B-Kupplungen	5,40
5.3	Einbinden von C-Kupplungen	4,70
5.4	Einsetzen von Dichtungen und Sprengringen	2,40
5.5	Leihgebühr C-Rollschlauch 1. Stunde	2,50
	jede weitere Stunde	0,50
5.6	Leihgebühr B-Rollschlauch 1. Stunde	5,00
	jede weitere Stunde	1,00

6. MISSBRÄUHLICHE ALARMIERUNG

Pauschal

500,00 €

7. LEISTUNGEN DER ATEMSCHUTZWERKSTATT

Revision und Reparaturen von Atemschutzgeräten

7.1	Lohnkosten nach Punkt I der Anlage	20,00 €/Std.
-----	------------------------------------	--------------

Als Berechnungsgrundlage wird die tatsächliche Arbeitszeit angesetzt, dabei werden angefangene Viertelstunden aufgerundet.

7.2	Reparaturen
-----	-------------

Verbrauchte Ersatzteile werden laut aktueller Preisliste berechnet.

7.3	Verwaltungszuschlag
-----	---------------------

Zuzüglich der Lohnkosten wird ein Verwaltungskostenzuschlag von 10 v. H. erhoben.

8. FÜLLEN von PRESSLUFTFLASCHEN

8.1	Flasche á 200 bar	7,70 €
8.2	Flasche á 300 bar	15,50 €

9. BRANDSCHUTZBELEHRUNGEN

9.1 Stundenvergütung

Je Unterrichtseinheit werden Personalkosten gemäß Punkt I zuzüglich einer Stunde Vor- und Nachbereitungszeit berechnet. Fahrzeiten sind in der Vor- und Nachbereitungszeit inbegriffen.

9.2 Fahrkosten gemäß § 9 EStG in der Fassung vom Dezember 2003

pro km An- und Abfahrt werden berechnet 0,30 €

9.3 Ausleihgebühr für

Vorführtechnik je Belehrung

Videorecorder 0,50 €

Overheadprojektor 1,50 €

Fernsehgerät 1,00 €

Dem Auftraggeber werden nur die tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen berechnet.

Eine Unterrichtseinheit (UE) entspricht 45 Minuten.

10. BRANDSICHERHEITSWACHEN

Sicherheitswachen werden nach den vorgenannten Sätzen je Person und Stunde berechnet.

Die Kostenpflicht besteht auch dann, wenn 3 Tage vor der jeweiligen Veranstaltung eine Absage seitens des Veranstalters erfolgt und der Feuerwehr bereits Kosten entstanden sind oder noch entstehen.

11. LEISTUNGEN im VORBEUGENDEN BRANDSCHUTZ

11.1 Leistungsart

11.1.1 Brandverhütungsschauen

11.1.2 Stellungnahmen, Begutachtungen, Ortsbesichtigungen, Abnahmen

11.1.3 Beratungen im baulichen und technischen Brandschutz

11.1.4 Aufschaltungen von Brandmeldeanlagen sowie notwendige Folgearbeiten und Überprüfungen

11.1.5 Arbeiten und Überprüfungen an Einrichtungen mit Feuerweherschließung

11.1.6 Prüfung der Löschwasserversorgung im Hinblick auf feuerwehrtechnische Belange

11.1.7 Amtliche Siegelung von Hinweisschildern zu Feuerwehrezufahrten

11.1.8 Anleiterproben zur Nachweisführung des 2. Rettungsweges sowie andere praktische Überprüfungen mit Geräten der Feuerwehr

11.2 Für jede unter Punkt 11.1 genannte Leistung im vorbeugenden Brandschutz werden Personalkosten berechnet.

Maßnahme bezogen kann Vor- und Nachbereitungszeit entstehen. Diese wird nach dem tatsächlichen Anfall berechnet, wobei angefangene Viertelstunden aufgerundet werden.

37.200

Personalkosten	€/Std.
mittlerer Dienst	38,17
gehobener Dienst	50,75
höherer Dienst	64,10

Für Maßnahmen nach Punkt 11.1.1 bis Punkt 11.1.7 wird die tatsächliche Fahrzeit der verwendeten Fahrzeuge gemäß dem Punkt II des Gebührenverzeichnisses berechnet.

Für Maßnahmen nach Punkt 11.1.8 wird die tatsächliche Inanspruchnahme der verwendeten Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände gemäß dem Punkt II des Gebührenverzeichnisses berechnet.

Die tatsächliche Kontrollzeit wird als Berechnungsgrundlage angesetzt, dabei werden angefangene Viertelstunden aufgerundet.

11.3 Fahrkosten gemäß § 9 EStG in der Fassung vom Dezember 2003

pro km An- und Abfahrt/PKW werden berechnet: 0,30 €

Bei Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln wird der tatsächlich entrichtete Fahrpreis je Entfernungstarif berechnet.

12. AUSBILDUNGSLEISTUNGEN

12.1 Ausbildung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen

12.1.1 Teilnehmergebühr

für 16 Unterrichtseinheiten à 45 min. 20,00 €

Die Teilnehmer erhalten nach erfolgreichem Abschluss eine Bescheinigung, welche nach § 2 des Straßenverkehrsgesetzes und § 19 der Fahrerlaubnis-Verordnung als Nachweis für die Erteilung einer Fahrerlaubnis der Klassen C und Berufskraftfahrer gilt.

12.2 Leistungsart

12.2.1 Feuerlöschübungsanlage

12.2.1.1 Teilnehmergebühr 42,00 €

Anfallende Personalkosten für das Aufsichtspersonal werden entsprechend Punkt I des Gebührenverzeichnisses zur Gebührensatzung für Leistungen der Feuerwehr in der Stadt Chemnitz vom 15. November 2005 gesondert berechnet.

Die tatsächliche Übungszeit wird als Berechnungsgrundlage angesetzt, dabei werden angefangene Viertelstunden aufgerundet.

12.2.2	Atenschutzübungsanlage	
12.2.2.1	Teilnehmergebühr mit eigener Atemschutzausrüstung	18,00 €

Bei Nutzung von Atemschutzausrüstung der Berufsfeuerwehr Chemnitz werden folgende Gebühren zusätzlich erhoben:

- Atemschutzmaske	10,00 €/Stck.
- Pressluftatmer inkl. Zubehör	24,00 €/Stck.

Verbrauchte Reinigungs- und Desinfektionsmittel werden laut aktueller Preisliste berechnet.

**Gebührensatzung für Leistungen der Feuerwehr
in der Stadt Chemnitz
(Feuerwehrgebührensatzung)**

- Chronologie -

	Be- schluss- Datum	Ausferti- gung	bekannt- gemacht	Inkraft- treten	Fundstelle Amtsblatt	Nr. der Erg.lfg.
Satzung	09.11.05	15.11.05	23.11.05	24.11.05	Nr. 47/05	61.
1. Änderung	15.11.06	23.11.06	06.12.06	07.12.06	Nr.49/06	70.